

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates statt.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 15.04.2021, 17:30 Uhr

**Ort, Raum:** Videokonferenz

---

Die Sitzung findet als Videokonferenz statt. Der öffentliche Teil der Sitzung wird zur zeitgleichen Information der Öffentlichkeit im großen Saal der Stadthalle, Zur Stadthalle, 66663 Merzig übertragen und es besteht die Möglichkeit zu Wortmeldungen im Rahmen des TOPs "Einwohnerfragestunde" unter Berücksichtigung aller Hygienevorschriften.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Einwand gegen die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2020
- 3 Übertragung von Sitzungen im Internet
- 4 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern
- 5 Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Schwemlingen
- 6 Interessenbekundungsverfahren "Haus Sonnenwald"
- 7 Änderung des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hinter Fußhaus" im Stadtteil Hilbringen
- 8 Verlagerung von Wirtschaftsmitteln zugunsten des Ansatzes "Kanalerneuerungen Inlinerverfahren" (SK 072050)
- 9 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 10 Interessenbekundungsverfahren "Haus Sonnenwald"

Marcus Hoffeld, Bürgermeister



**2021/911**  
 Beschlussvorlage  
 öffentlich



## Einwand gegen die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2020

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 30.03.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Klein

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Einwand wird zurückgewiesen und die Richtigkeit der Niederschrift festgestellt.

### Sachverhalt

Per E-Mail vom 27.03.2021 widerspricht Ratsmitglied Weiten (B90/Die Grünen) der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2020. Dieser Einwand richtet sich gegen TOP 8 („Mitteilungen, Anfragen, Anregungen“) des Protokolls.

Die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 3 KSVG (§ 20 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung) ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten, der über Einwendungen gegen die Niederschrift mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließt.

Wie der als Anlage beigefügten E-Mail zu entnehmen ist, vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, dass vor zwei seiner in der Sitzung geäußerten Sätze der Hinweis „Es bricht ein lautes Gelächter innerhalb des Rates aus.“ fehle.

Gemäß § 47 Abs. 1 KSVG ist „über den wesentlichen Inhalt“ der Verhandlungen des Stadtrates eine Niederschrift zu fertigen. Die Geschäftsordnung gibt über diese gesetzliche Regelung hinaus in § 20 Abs. 2 vor, welchen Mindestgehalt die Niederschrift haben muss. Die Niederschrift soll letztendlich eine ausreichende Darstellung des wesentlichen Inhalts der Sitzung enthalten. Hierzu gehören alle rechtlich relevanten Daten, Fakten und Vorgänge.

Da der Zweck einer Niederschrift darin besteht, den Ablauf, Inhalt und die Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung zu dokumentieren, werden polemische Äußerungen von Ratsmitgliedern, Zwischenrufe, sonstige verbale Reaktionen oder abfällige Gesten grundsätzlich nicht in die Niederschrift aufgenommen, da diese in erster Linie oder sogar ausschließlich der politischen Auseinandersetzung dienen, mit dem Beratungsgegenstand in keinem inneren Zusammenhang stehen und zum Verständnis der Beschlüsse nicht notwendig sind.

Nach Auffassung der Verwaltung dokumentiert die vorliegende Niederschrift den Ablauf der Sitzung und fasst die Wortbeiträge sowie die Beschlüsse des Rates in korrekter und vollständiger Art und Weise zusammen.

Da die Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates kein Protokoll ist, das sämtliche Eindrücke und Handlungen von Beteiligten (gähnen, lachen, Kopfschütteln, Gesten oder Beleidigungen mit Händen oder Fingern) festhält, sondern eine Ergebnisniederschrift, die sich auf

den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen beschränkt, empfiehlt die Verwaltung, den Einwand zurückzuweisen.

### **Anlage/n**

- 1 Einwand gegen Niederschrift 17.12.2020 SR-Mitglied Weiten pdf (öffentlich)

**Von:** Johannes Weiten [<mailto:famweiten@aol.com>]  
**Gesendet:** Samstag, 27. März 2021 18:26  
**An:** Klein Thomas  
**Betreff:** Re: Niederschrift zur Sitzung des Stadtrates am 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Klein,

in der Niederschrift der Stadtrats ist nach meiner Meinung, Äußerungen einige Ratsmitglieder, während meiner Bitte an den Bürgermeister Hoffeld und der Verwaltung nicht in der Niederschrift aufgeführt und verfälscht dadurch die anschließend fortgeschriebene Niederschrift.

Top 8  
Seite 17  
zweiter Absatz  
letzter Satz.:

**Vor diesem Satz brach ein lautes Gelächter innerhalb des Rates aus.**

Auf Grund dieses Geschehen äußerte ich die zwei darauf folgende Sätze.

„Was man nun macht, sei fast schon lächerlich.  
Er fände das Thema viel zu ernst“.

Dieses wurde von Herr Bürgermeiste bestätigt.

Ich bitte diese in der Niederschrift mit aufzunehmen.

Da dieses auf Grund der zu erwartenden Abstimmung in der nächstmöglichen Stadtratssitzung abgelehnt wird, bitte sie diese,

meine Bitte, die ich auch dort wieder ausführe in der, dann aktuellen Niederschrift aufzunehmen.

Ich bedanke mich für ihre Kenntnisnahme.

Bis dahin

Schönes Wochenende

BSg

MfG

Weiten

-----Ursprüngliche Mitteilung-----

Von: [t.klein@merzig.de](mailto:t.klein@merzig.de)  
An: [famweiten@aol.com](mailto:famweiten@aol.com)  
Verschickt: Do, 25. Mrz 2021 10:20  
Betreff: Niederschrift zur Sitzung des Stadtrates am 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Weiten,

die Niederschrift zur Sitzung des Stadtrates am 17.12.2020 steht im Ratsinformationssystem bereit:  
<https://ratsinfo-merzig.ego-saar.de/allris-personal/TO010?SILFDNR=1000353&options=2>

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Klein



**2021/830**  
 Beschlussvorlage  
 öffentlich



## Übertragung von Sitzungen im Internet

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 11.02.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Klein

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Das Thema „Ton- und Bild/Filmaufnahmen während öffentlicher Stadtratssitzungen“ war bereits Gegenstand der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 13.8.2019 (siehe TOP 4). In einer anschließenden Hauptausschusssitzung am 12.9.2019 wurde unter TOP 4 nach der damals geltenden Rechtslage von Seiten der Verwaltung über das Thema informiert. Seinerzeit konnte mangels einer gesetzlichen Regelung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet ausschließlich auf eine wirksame Einwilligung der jeweils betroffenen Personen gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO gestützt werden. Dies bedeutete, dass jede Person (somit auch jedes Ratsmitglied), welche von einer Bild- und Tonaufnahme sowie Bild- und Tonübertragung erfasst wird, ihr vorheriges Einverständnis in diese Datenverarbeitung geben musste.

Seit Inkrafttreten einer Änderung des § 40 KSVG mit Wirkung zum 18.12.2020 existiert nunmehr eine (fach-)gesetzliche Regelung. Gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 sind „in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und andere Medien zulässig, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrates dies bestimmt. Gleiches gilt für vom Stadtrat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen.“ D.h. der Stadtrat müsste zunächst einen grundsätzlichen Beschluss fassen, dass zukünftig die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates im Internet in Bild und Ton übertragen werden. Dies würde durch eine Regelung in der Geschäftsordnung geschehen, die gemäß § 39 Satz 2 KSVG mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (somit 20 Ja-Stimmen) wirksam wird. Eine Einstimmigkeit ist somit nicht notwendig.

Im Gegensatz zur vorherigen Gesetzeslage gestattet die neue Regelung des § 40 Abs. 1 S. 3 KSVG in Bezug auf Ratsmitglieder eine Übertragung nunmehr auch ohne eine vorherige Einwilligung, da jedes Ratsmitglied gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 verlangen kann, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt. Das Ergebnis ist somit gleich, da in beiden Fällen die Verarbeitung mit der Zustimmung der betreffenden Ratsmitglieder steht und fällt. Die Mitglieder, welche ihrer Datenverarbeitung widersprechen, sind von einer Erfassung in Bild und Ton auszunehmen. Organisatorisch ließe sich dies nur durch einen eng umgrenzten Aufnahmebereich (z.B. enger Fokus auf das Rednerpult) realisieren. Von der Aufnahme und Übertragung würden dann nur diejenigen Mitglieder erfasst, welche sich freiwillig „vor die Kamera“ begeben.

Die Übertragung von Redebeiträgen von Bürgern im Rahmen der Einwohnerfragestunde sowie von städtischen Bediensteten, die nicht zur Leitungs- oder Führungsebene gehören, scheidet weiterhin aus, da in diesen Fällen keine wirksame Einwilligung erteilt werden kann. Es muss somit auch während einer Sitzung gewährleistet sein, dass diese sich außerhalb des Aufnahmebereichs der Kamera befinden. Eine Internetübertragung der Saalöffentlichkeit in Bild und Ton ist nach wie vor nicht datenschutzkonform durchführbar. Ressort- und FachbereichsleiterInnen müssten im Falle von Wortbeiträgen im Vorfeld ihre Einwilligung zur Übertragung oder Veröffentlichung im Internet erteilen. Die neue Vorschrift des § 40 Abs. 1 S. 3 KSVG kann – wie ein Blick auf die Widerspruchsnorm des § 40 Abs. 1 S. 4 KSVG verdeutlicht – nur als Verarbeitungsgrundlage in Bezug auf Ratsmitglieder verstanden werden.

Vor diesem Hintergrund scheidet auch nach der jüngsten Gesetzesänderung eine „Live“-Übertragung, d.h. eine Übertragung des Video- und Tonsignals in Echtzeit, aus datenschutzrechtlichen Gründen weiterhin aus, da in jedem Fall sicherzustellen ist, dass jegliche Übertragung von Äußerungen Dritter (Zwischenrufe der Zuschauer, Gespräche der Ratsmitglieder mit persönlichem Inhalt etc.) unterbleibt. Wenn Ratsmitglieder am Rednerpult stehen, die der Datenübertragung nicht zugestimmt haben, müsste die Live-Aufnahme gestoppt werden, was in der Praxis für erhebliche Probleme sorgen würde. In organisatorischer Sicht lässt sich dies nur durch eine zeitverzögerte Datenübertragung der gesamten Bild-/Tonaufnahme realisieren. Nur so können die Ratsmitglieder, die einer Übertragung ggfls. nicht zustimmen, herausgeschnitten werden.

Auch, wenn keine Einstimmigkeit bei einem Beschluss über die Übertragung von Sitzungen im Internet erforderlich ist, macht eine solche Übertragung aus Sicht der Verwaltung nur bei einer breiten Zustimmung des Stadtrates Sinn, da es im Ergebnis nicht wirklich zufriedenstellend wäre, wenn im Rahmen einer Übertragung/Veröffentlichung nur wenige Mitglieder zu hören/sehen wären. Wenn große Teile der Sitzung nicht übertragen werden dürften bzw. herausgeschnitten werden müssten, könnte der interessierten Bevölkerung kein zutreffendes Bild vermittelt werden, wie Entscheidungen im Stadtrat zustande kommen und wie die Haltung der einzelnen Fraktionen bzw. Ratsmitglieder bei Sachthemen war. Der Informationsgehalt der Aufzeichnung/Übertragung im Internet wäre aus Verwaltungssicht dann (sehr) gering und würde für die Zuschauer keinen Mehrwert darstellen bzw. teilweise verwirren.

Neben der temporären Videoaufzeichnung und -übertragung über das Internet kommt auch eine u.U. beabsichtigte längere Speicherung und Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen (Archivierung der aufgezeichneten Sitzungen) auf der städtischen Internetseite in Betracht. Dabei wird der Zeitraum einer Wahlperiode als angemessen angesehen; d.h. nach Ende einer Amtszeit wären die Übertragungen von der Internetseite zu entfernen.

Die Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KSVG findet über die Verweise in § 48 Abs. 6 und § 74 KSVG auch auf die Ausschüsse und Ortsräte sinngemäße Anwendung.

Die Rechtsauffassung des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland in dieser Angelegenheit wurde bei der Erstellung dieser Vorlage berücksichtigt. Der Datenschutzbeauftragte der Kreisstadt Merzig wurde ebenfalls im Vorfeld eingebunden.

Hinweis: Der Stadtrat lehnte in seiner Sitzung am 10.02.2020 den Antrag der B90/Die Grünen-Fraktion, die Tonaufnahmen aller künftigen öffentlichen Sitzungen auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen, ab (TOP 3.3).

**Finanzielle Auswirkungen:** Die Aufnahme einer Sitzung mit Nachbearbeitung und Schnitt zum anschließenden Hochladen des Videos auf einer Internetseite (spätestens nach 24 Stunden) kostet nach ersten Recherchen bei entsprechender Qualität zwischen 800 und 1.500 € (zzgl. MwSt.). Einer anderen Kreisstadt liegen Angebote von Fachfirmen über (jeweils brutto) 1.700 €, 3.700 € und 5.600 € (bei drei Kameraeinstellungen pro Sitzung) vor.



**Anlage/n**  
Keine



**2021/898**  
 Beschlussvorlage  
 öffentlich



## Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern

<i>Dienststelle:</i> 111 Finanzmanagement	<i>Datum:</i> 08.03.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt	<i>Sachbearbeitung:</i> Ursula Kiefer

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Merzig zum 01.01.2021 wird beschlossen.

### Sachverhalt

Die saarländischen Städte und Gemeinden waren berechtigt, die Vergnügungssteuer auf der Grundlage des saarländischen Vergnügungssteuergesetzes und einer kommunalen Satzung zu erheben. Die Geltungsdauer des Vergnügungssteuergesetzes war bis Ende des Jahres 2020 befristet (vgl. Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 20. Juni 2012, Amtsbl. I S. 264). Das hatte zur Folge, dass die „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Merzig vom 18.12.2012“ zum 01.01.2021 nichtig geworden ist, da es ihr am notwendigen Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gefehlt hat. Nach dem Auslaufen der gesetzlichen Regelung wird das Recht zur Steuererhebung auf das sog. „Steuerfindungsrecht“ zurückverlagert, so dass die Gemeinden die Vergnügungssteuer weiterhin auf der Grundlage einer kommunalen Steuersatzung erheben können. Dieses Recht ergibt sich aus den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit denen der Landesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 105 Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes zugunsten der Kommunen Gebrauch gemacht hat.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in der Sitzung vom 12.11.2020 beschlossen, dass auch nach dem 31.12.2020 Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Merzig nach mit den bis dahin geltenden Bestimmungen vergleichbaren Regelungen erhoben wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, hierzu nach Vorlage der Mustersatzung durch den Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) einen Entwurf zu erarbeiten.

Dieser Entwurf wird hiermit vorgelegt. Er enthält die bisherigen, in der Kreisstadt

Merzig erhobenen, Steuertatbestände entsprechend den Regelungen der zwischenzeitlich vorliegenden Mustersatzung des SSGT.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kreisstadt Merzig erzielte in den vergangenen Jahren durchschnittlich Einnahmen in Höhe von 400.000 € aus der Vergnügungssteuer.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlage/n**

- 1 Neufassung Vergnügungssteuersatzung (öffentlich)
- 2 Erläuterungen zur Satzung (öffentlich)

## **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Merzig vom 15. April 2021**

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig am 15. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Erhebung der Steuer**

Die Kreisstadt Merzig erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Kreisstadt Merzig veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art

2. das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) Als Apparate im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 1 Nr. 2 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) Die in Abs. 2 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

#### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Verwendungszweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist;
2. Tanzunterricht einschließlich eines „Mittel-“ und eines „Abschlussballes“, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;
3. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
4. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art.

#### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.
- (3) Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben
  1. als Pauschsteuer,
    - a) für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
    - b) wenn es sich um Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 handelt;
  2. als Steuer nach dem Einspielergebnis gemäß § 6.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

### **II. Abschnitt**

#### **Steuer nach der Größe des umbauten Raums, Pauschsteuer, Steuer nach dem Einspielergebnis**

#### **§ 6 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezählten Gesamtbetrages der eingesetzten

Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **.12 vom Hundert** des Einspielergebnisses;
2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **.10 vom Hundert** des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

(3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

### **§ 7 Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **30,70 Euro je Apparat**,
2. für Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **15,35 Euro je Apparat**.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

### **§ 8 Steuer nach der Größe des benutzten Raums**

(1) Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raums erhoben für gewerbliche Tanzveranstaltungen

(2) Der Steuersatz beträgt **1,53 Euro** für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche ist die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes zu Grunde zu legen.

(3) Bei Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich der Steuersatz um 50 vom Hundert des nach Absatz 2 maßgeblichen Satzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Steuerstelle kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 schwer durchführbar ist.

### **III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 9 Anmeldung der Veranstaltung und Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 3 beansprucht wird. Nicht anmeldepflichtig sind jedoch Veranstaltungen nach § 3 Nr. 4. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt.

(4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

(5) Der Eigentümer eines Apparats nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparats innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

(6) Die Steuerstelle ist berechtigt, bei der Anmeldung eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

#### **§ 10 Entstehung der Steuerschuld**

Bei gewerblichen Tanzveranstaltungen entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Fall der §§ 6 und 7 mit der Inbetriebsetzung des Apparats.



## **§ 11 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Bei gewerblichen Tanzveranstaltungen wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und wird mit Ablauf des dritten Tages nach der Bekanntgabe fällig.

(2) Bei Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Kreisstadt Merzig bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des von der Kreisstadt Merzig festgelegten Vordrucks einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Kreisstadt Merzig nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Kreisstadt Merzig eingehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 setzt die Kreisstadt Merzig innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Abs. 2 Satz 2 genannten Frist einreicht.

## **IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

§ 9 Abs. 1 und 4:	Anmeldung der gewerblichen Tanzveranstaltung
§ 9 Abs. 5:	Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie Änderung des Apparatebestandes
§ 11 Abs. 1:	Einreichung der Steueranmeldung für Apparate nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

### **§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

### **§ 14 Übergangsregelungen**

Für die bis zum 31.12.2020 entstandenen Vergnügungssteuern gelten, soweit diese Steuerfälle noch nicht abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes vom 22.02.1973 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (Amtsbl. I S. 4969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (Amtsbl. I S. 210) sowie die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Merzig vom 18.12.2012, zuletzt geändert am 25.06.2015.

### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Merzig vom 18.12.2012, zuletzt geändert am 25.06.2015 außer Kraft.

Merzig, den 15.04.2021  
Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld

**Anmerkungen****Neue Fassung**

<p>Das Vergnügungssteuergesetz des Saarlandes ist am 31.12.2020 ausgelaufen. Deshalb ist eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Merzig erforderlich, da es der bisherigen Satzung hierdurch am Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) fehlt. Der Saarländische Städte- und Gemeindetag hat hierzu eine Mustersatzung erlassen. Der Entwurf der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung regelt die bisherigen, in der Kreisstadt Merzig erhobenen, Steuertatbestände entsprechend den Regelungen in der Mustersatzung</p>	<p><b>Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Merzig ...</b></p> <p>Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig am 15. April 2021 folgende Satzung beschlossen:</p>
	<p><b>I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften</b></p>
<p>Hier wurde bisher auf das Vergnügungssteuergesetz verwiesen.</p> <p>Entspricht § 1 Mustersatzung</p>	<p><b>§ 1 Erhebung der Steuer</b></p> <p>Die Kreisstadt Merzig erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.</p>
<p>Bisher: § 1 Abs. 2 alte Satzung</p> <p>§ 2 Mustersatzung (jedoch nur diejenigen Tatbestände, die in der bisherigen Satzung geregelt waren)</p>	<p><b>§ 2 Steuergegenstand</b></p> <p>(1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Kreisstadt Merzig veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art</li> <li>2. das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen</li> <li>b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen</li> </ol> </li> </ol>

<p>Bisher: § 1 Abs. 3 alte Satzung</p> <p>Entspricht § 2 Abs. 2 Mustersatzung</p>	<p>Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten</p> <p>(2) Als Apparate im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 1 Nr. 2 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.</p>
<p>Bisher § 2 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz (VgnStG)</p> <p>§ 2 Abs. 3 Mustersatzung</p>	<p>(3) Die in Abs. 2 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.</p>
<p>Bisher in § 3 VgnStG geregelt</p> <p>§ 3 Mustersatzung</p>	<p><b>§ 3 Steuerbefreiungen</b></p> <p>Der Steuer unterliegen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Verwendungszweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist;</li> <li>2. Tanzunterricht einschließlich eines „Mittel-“ und eines „Abschlussballes“, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;</li> <li>3. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;</li> <li>4. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen,</li> </ol>

	Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;
<p>Bisher § 4 VgnStG</p> <p>§ 4 Mustersatzung Hinweis § 4 Abs. 3 ist neu dazugekommen</p>	<p><b>§ 4 Steuerschuldner</b></p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt der Halter als Veranstalter.</p> <p>(2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.</p> <p>(3) Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.</p>
<p>Bisher § 5 VgnStG §§ 3-5 bisherige Satzung</p> <p>Auszugsweise aus §§ 5 und 12 der Mustersatzung</p> <p>(Vorschriften über die Kartensteuer wurden weggelassen, weil diese Steuer von der Kreisstadt Merzig bisher nicht erhoben wurde, dadurch fallen einige Vorschriften aus der neuen Mustersatzung (§§6-9) weg)</p>	<p><b>§ 5 Erhebungsformen</b></p> <p>(1) Die Steuer wird erhoben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Pauschsteuer, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art</li> <li>b) wenn es sich um Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 handelt;</li> </ol> </li> <li>2. als Steuer nach dem Einspielergebnis gemäß § 6.</li> </ol> <p>(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.</p>

	<b>II. Abschnitt</b>  <b>Steuer nach der Größe des umbauten Raums, Pauschsteuer, Steuer nach dem Einspielergebnis</b>
<p>Bisher § 14 VgnStG, § 4 bisherige Satzung</p> <p>Entspricht § 10 Mustersatzung</p> <p>Die Hebesätze sind die bisherigen Höchstsätze und entsprechen den bisherigen Hebesätzen der Kreisstadt Merzig</p>	<p><b>§ 6 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit</b></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</p> <p>(2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat</p> <p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen <b>.12 vom Hundert</b> des Einspielergebnisses;</p> <p>2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten <b>.10 vom Hundert</b> des Einspielergebnisses.</p> <p>Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.</p> <p>(3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.</p>

	<p>(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.</p>
<p>Bisher: § 14 VgnStG, § 5 bisherige Satzung</p> <p>Entspricht § 11 der Mustersatzung</p> <p>Musikapparate wurden gestrichen, wurden nach der bisherigen Satzung auch nicht veranlagt. Musikapparate sind in Gaststätten nicht mehr üblich.</p>	<p><b>§ 7 Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit</b></p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.</p> <p>(2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen <b>30,70 Euro je Apparat,</b></li> <li>2. für Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten <b>15,35 Euro je Apparat.</b></li> </ol> <p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.</p>
<p>Bisher: § 15 VgnStG, § 6 bisherige Satzung</p> <p>§ 12 Mustersatzung (entsprechend abgeändert, da wir nur Tanzveranstaltungen so besteuern)</p>	<p><b>§ 8 Steuer nach der Größe des benutzten Raums</b></p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raums erhoben für gewerbliche Tanzveranstaltungen</p>

	<p>(2) Der Steuersatz beträgt <b>1,53 ... Euro für jede angefangene 10 qm</b> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche ist die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes zu Grunde zu legen.</p> <p>(3) Bei Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich der Steuersatz um <b>50 vom Hundert</b> des nach Absatz 2 maßgeblichen Satzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.</p> <p>(4) Die Steuerstelle kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 schwer durchführbar ist.</p>
	<p><b>III. Abschnitt</b> <b>Gemeinsame Vorschriften</b></p>
<p>§ 16 VgnStG, § 13 Mustersatzung</p>	<p><b>§ 9 Anmeldung der Veranstaltung und Sicherheitsleistung</b></p> <p>(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 3 beansprucht wird. Nicht anmeldepflichtig sind jedoch Veranstaltungen nach § 3 Nr. 4. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.</p> <p>(2) Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.</p> <p>(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn</p>



	<p>ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wird, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt.</p> <p>(4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.</p> <p>(5) Der Eigentümer eines Apparats nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparats innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.</p> <p>(6) Die Steuerstelle ist berechtigt, bei der Anmeldung eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.</p>
<p>§ 17 VgnStG</p> <p>Auszugsweise aus § 14 Mustersatzung, da bislang keine Kartensteuer erhoben wurde.</p>	<p><b>§ 10 Entstehung der Steuerschuld</b></p> <p>Bei gewerblichen Tanzveranstaltungen entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Fall der §§ 6 und 7 mit der Inbetriebsetzung des Apparats.</p>

<p>§ 17 VgnStG</p> <p>§ 15 Mustersatzung (Abs. 1 wurde abgeändert, weil nur für Tanzveranstaltungen Steuern erhoben werden)</p> <p>§ 7 Abs. 2 bisherige Vergnügungs-Steuersatzung sowie §§ 17 und 18 VgnStG</p>	<p><b>§ 11 Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Bei gewerblichen Tanzveranstaltungen wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und wird mit Ablauf des dritten Tages nach der Bekanntgabe fällig.</p> <p>(2) Bei Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Kreisstadt Merzig bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des von der Kreisstadt Merzig festgelegten Vordrucks einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Kreisstadt Merzig nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Kreisstadt Merzig eingehen.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 setzt die Kreisstadt Merzig innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des</p>
---	--

	Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Abs. 2 Satz 2 genannten Frist einreicht.
	<b>IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften</b>
<p>§ 19 VgnStG (Steuerzuschlag)</p> <p>§ 16 Mustersatzung</p> <p>Der Steuerzuschlag ist in der Mustersatzung nicht mehr enthalten. Stattdessen wurden der § über die Ordnungswidrigkeiten neu aufgenommen.</p>	<p><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <p>§ 9 Abs. 1 und 4: Anmeldung der gewerblichen Tanzveranstaltung</p> <p>§ 9 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie Änderung des Apparatebestandes</p> <p>§ 11 Abs. 1: Einreichung der Steueranmeldung für Apparate nach § 2 Abs. 1 Nr. 2</p>
<p>§ 9 bisherige Satzung</p> <p>§ 17 Mustersatzung</p>	<p><b>§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung</b></p> <p>Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.</p>

§ 18 Mustersatzung	<p><b>§ 14 Übergangsregelungen</b></p> <p>Für die bis zum 31.12.2020 entstandenen Vergnügungssteuern gelten, soweit diese Steuerfälle noch nicht abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes vom 22.02.1973 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (Amtsbl. I S. 4969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (Amtsbl. I S. 210) sowie die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Merzig vom 18.12.2012, zuletzt geändert am 25.06.2015.</p>
§ 19 Mustersatzung	<p><b>§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Merzig vom 18.12.2012, zuletzt geändert am 25.06.2015 außer Kraft</p>

**2019/060-001**  
 Grundstücksvorlage  
 öffentlich



## Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Schwemlingen

<i>Dienststelle:</i> 321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	<i>Datum:</i> 13.01.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Rassier

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Schwemlingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten und Friedhofswesen (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Das Teilgrundstück in der Gemarkung Schwemlingen Flur 6 Nr. 30/15 mit den aufstehenden Gebäulichkeiten "ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Schwemlingen" wird im Bieter- bzw. Interessenbekundungsverfahren zu einem Mindestverkaufspreis von 70.500,00 € zu den in dem Bekanntmachungstext dargestellten Kriterien zum Erwerb angeboten.

### Sachverhalt

Das erste Interessenbekundungsverfahren zum Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Schwemlingen wurde beendet. Gemäß des Stadtratbeschlusses vom 30.09.2020 soll nun das ehemalige Feuerwehrgerätehaus erneut öffentlich mit Vorgabe des Mindestverkaufspreises von 70.500,00 € im Interessenbekundungsverfahren angeboten werden.

Der Aufruf zur Interessenbekundung lautet:

### **Bekanntmachung eines Aufrufes zur Interessenbekundung „ehem. Feuerwehrgerätehaus“, Stadtteil Schwemlingen, Kreisstadt Merzig**

Die Kreisstadt Merzig führt ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren, das ehemalige Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Schwemlingen der Kreisstadt Merzig betreffend, durch.

Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Schwemlingen Flur 6 Nr. 30/15. Die Kreisstadt Merzig möchte die Teilfläche mit einer Größe von ca. 321 m<sup>2</sup> an einen Interessenten für eine gewerbliche Nutzung oder als private Lagerfläche o.Ä. verkaufen. Eine Nutzung als Wohnraum ist nicht genehmigungsfähig. Die konkrete gewerbliche Nutzung muss gegebenenfalls durch eine Bauvoranfrage geklärt werden und wird im Kaufvertrag festgeschrieben. Die Grundstücksteilfläche ist in dem beigefügten Lageplan markiert. Der Mindestkaufpreis beträgt 70.500,00 € zuzüglich der Vermessungskosten.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Preisvorschlag zum Ankauf des Grundstückes
- Erläuterung des Nutzungskonzeptes
- Zahl der Arbeitsplätze
- Erläuterung der geplanten zeitlichen Umsetzung
- Optional: Nachweis der fachlichen Kompetenz (Referenzen) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Interessenbekundungen einschließlich der Erläuterungen sind an die

Kreisstadt Merzig  
 - Gebäude- und Grundstücksmanagement –  
 Brauerstraße 5  
 66663 Merzig

in einem verschlossenen Umschlag/Paket zu richten. Als Betreff ist die folgende Bezeichnung gut lesbar auf dem Umschlag/Paket aufzubringen:

Bewerbung „ehem. Feuerwehrgerätehaus“ Schwemlingen  
 Sendung bitte nicht öffnen

Die **Frist zur Abgabe** endet am \_\_\_\_\_. Es gilt der Eingangsstempel.

Mehrfachbewerbungen einer Privatperson, einer Firma oder Firmen mit identischen Gesellschafter, Geschäftsführer o.Ä. sind nicht zulässig.

Die Interessenbekundungen sollen nach folgenden Kriterien und Gewichtungen bewertet werden:

Kaufpreis:	40 %
Nutzungskonzept:	40 %
Zahl der Arbeitsplätze:	20 %

Bei dem vorliegenden Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um eine Ausschreibung nach den Regeln des auf öffentliche Aufträge anwendbaren Vergaberechts, sondern um eine für die Kreisstadt Merzig unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung für den Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses. Die Kreisstadt Merzig behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf unbestimmte Zeit einzustellen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Kreisstadt Merzig. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

Den Bewerbern wird hinreichend Gelegenheit gegeben, sich von der Lage des Grundstückes, seiner Beschaffenheit und Eignung für das geplante Vorhaben zu überzeugen. Besichtigungstermine können nach Abstimmung mit den nachfolgenden Ansprechpartnern vereinbart werden.

**Ansprechpartner sind:**

Herr Stefan Mettler; E-Mail: [s.mettler@merzig.de](mailto:s.mettler@merzig.de); Telefon: 06861/85-440  
 Frau Kirsten Rassier; E-Mail: [k.rassier@merzig.de](mailto:k.rassier@merzig.de), Telefon: 06861/85-443

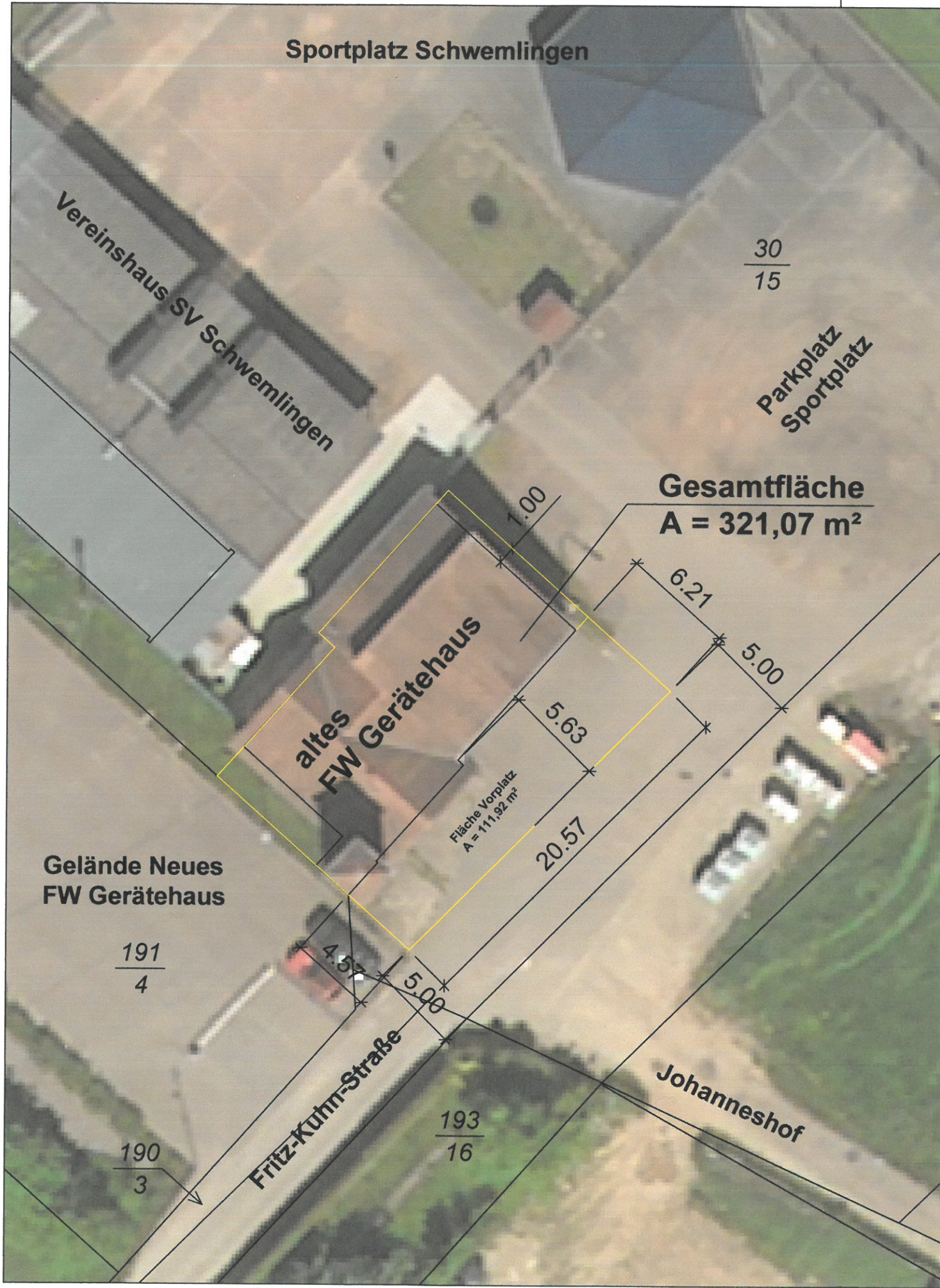
**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen in Höhe von mind. 70.500,00 €.

**Anlage/n**

- 1 Entwurfsplan ehem. Feuerwehrgerätehaus Schwemlingen (öffentlich)





Geändert:	Datum:	Inhalt:
<b>ENTWURFSPLANUNG</b>		
 <b>merzig</b>		<b>STADTENTWICKLUNG, BAUWESEN UND UMWELT</b> Brauerstraße 5 66663 Merzig Tel.: 06861 - 85-0 Fax: 06861 - 85-154 e-mail: stadt@merzig.de www.merzig.de
Projekt: Ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Schwemlingen		
Bauteil: Lageplan		
Alle Maße sind am Bau zu prüfen! Unstimmigkeiten sind dem Planverfasser sofort zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet der Ausführende.		
Gezeichnet: <b>B.Brausch</b>		Bearbeitet: <b>Ras/Kle</b>
Stempel: Fachbereichsleiter		M: 1: 250 Datum: <b>Jan 2019</b>
Fachbereich: <b>321</b>		Plan Nr.: <b>Lp Entw</b>



**2021/915**  
 Informationsvorlage  
 öffentlich



## Interessenbekundungsverfahren "Haus Sonnenwald"

<i>Dienststelle:</i> 321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	<i>Datum</i> 06.04.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Martin Schneider

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Besseringen (Anhörung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig möchte das ehemalige VDK-Erholungsheim "Haus Sonnenwald" im Stadtteil Besseringen verkaufen. Bei der Durchführung des ersten Interessenbekundungsverfahrens konnte kein Ergebnis erzielt werden. Auf Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2020 wurde das erste Interessenbekundungsverfahren aufgehoben und ein zweites Verfahren über einen Zeitraum von drei Monaten eingeleitet. Die Liegenschaft mit einer Fläche von ca. 13.480 m<sup>2</sup> wurde zu einem Mindestkaufpreis von 500.000 € zum Kauf angeboten.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 15. Januar 2021 hatten sich 29 Interessenten mit der Verwaltung in Verbindung gesetzt und Ihr Interesse am Objekt bekundet. Davon gaben letztlich 8 Bewerber ein schriftliches Angebot ab.

7 Angebote erfüllen die im Interessenbekundungsverfahren geforderten Anforderungen. Ein Anbieter will den Kaufpreis in monatlichen Raten abbezahlen, was nicht den Kriterien des Interessenbekundungsverfahrens entspricht.

In der Anlage sind die Vorhaben der Bewerber aufgeführt.

In der Zwischenzeit haben zwei weitere Bewerber ihr Angebot zurückgezogen.

Die verbleibenden 5 Interessenten haben eine Einladung erhalten, Ihre Projekte den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorzustellen.

Die Interessenten wurden von der Verwaltung gebeten, folgende Aspekte in ihrem Vortrag zu kommunizieren:

- Persönliche Angaben, Betreiberstruktur und Nachweis der fachlichen Kompetenz (Referenzen) und der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Erläuterung ihres Nutzungskonzeptes mit Beschreibung des Vermarktungskonzeptes
- Grundrissorganisation 1:100/1:200 (Skizze, Architekturvorentwurf), Pläne-Skizzen zur Architektur des Vorhabens und der Freiflächen und vertiefende Darstellung des Planungsstandes
- Angaben zu städtebaulichen Kennzahlen (Grundfläche, Geschossfläche, Höhenangaben inklusive Bezugspunkt, Vollgeschosse etc.) sowie Angaben zu Nutzflächen und Stellplätzen
- Planungen zum Brandschutzkonzept
- Erläuterung des energetischen Konzeptes
- Angabe des vorgesehenen Realisierungszeitraumes von Baubeginn bis Inbetriebnahme

- Erläuterungen zum Kaufpreisangebot
- Darstellung der geplanten Investitionskosten

Anhand dieser nicht abschließenden Kriterien und der Vorstellung der Bewerber und ihrer Nutzungskonzepte wird eine Reihenfolge festgesetzt, in der die Stadt den Interessenten ein Kaufangebot machen wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mindestens Einnahmen von 500.000 €

**Anlage/n**

- 1 Übersicht\_Angebote\_öffentlich (öffentlich)

## Angebote "Haus Sonnenwald" im zweiten Interessenbekundungsverfahren

Bewerber	Vorhaben	Bemerkungen
Interessent I	Hotel mit Wellnessbereich und Gastronomie	Gastronomiefamilie und Betreiber von Ferienwohnungen
Interessent II	Neubau einer Vorsorge- und Rehabilitationsklinik	Standort soll neben weiteren Standorten auf Geeignetheit geprüft werden. Das Angebot wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.
Interessent III	Altersheim mit Wellness- u. Spaabereich und Wellnesshotel für Gäste auf Anfrage	
Interessent IV	Mischkonzept aus Gesundheit und Beherbergung Gesundheitszentrum mit betreuten Wohneinheiten i.V.m. Hotel und Gastronomie	Aus einer Gastronomiegruppe und einer auf vielen Bereichen tätigen Gruppe bestehendes Gemeinschaftsunternehmen mit über 20 Jahren Erfahrung im Bereich Gastronomie, Hotellerie, Bau- und Projektentwicklungsgewerbe.
Interessent V	Hotel und Gastronomie	Inhaber eines Gastronomieobjektes und angeschlossenen Beherbergungsbereich in Luxembourg Die gegenüberliegende Fläche (642/73) wird lt. Angebot zwingend als Parkplatz benötigt und muss im Kaufpreisangebot enthalten sein. Das Angebot wurde zurückgezogen.
Interessent VI	Wohnraum für die Lebensgemeinschaft Seminarhaus Gastronomiebetrieb Ärztehaus Produktion/Werkstatt/Hofladen Kunst und Kulturstätte Niederlassung gemeinnütziger Vereine	Lt. Angebot arbeitet das Lebenszentrum ohne Banken. Aus diesem Grund wollen Sie den Kaufpreis in einer Einmalzahlung und in monatlichen Raten zahlen. Angebot erfüllt die Voraussetzungen des IBV nicht
Interessent VII	Familienhotel mit 70 Zimmern, Ausbau des Wellness- und Spaabereiches, Erweiterung der Gastronomie, Integration von lokalen Angeboten in das Bildungs- und Therapiekonzept	Die Stiftung besteht seit 2017 und hat als Ziel, naturorientierte Lebensweise zu vermitteln und zu fördern.
Interessent VIII	Hotel für Erholungsurlaub und Freizeitaktivitäten	Betreiber von 10 Hotels in 6 versch. Städten



**2021/871**  
 Beschlussvorlage  
 öffentlich



## Änderung des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hinter Fußhaus" im Stadtteil Hilbringen

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 19.02.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Sachbearbeitung:</i> Oliver Nollmeyer

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der beantragten Änderung des Durchführungsvertrags wird zugestimmt.

### Sachverhalt

Der Vorhabenträger plant auf 2 Parzellen (382/20 und 382/21) auf denen gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan jeweils eine Doppelhaushälfte zulässig ist, so zu bebauen, dass eine Doppelhaushälfte mit jeweils 2 Wohnungen geplant wird und die 2 Doppelhaushälften über ein gemeinsames Treppenhaus erschlossen werden.

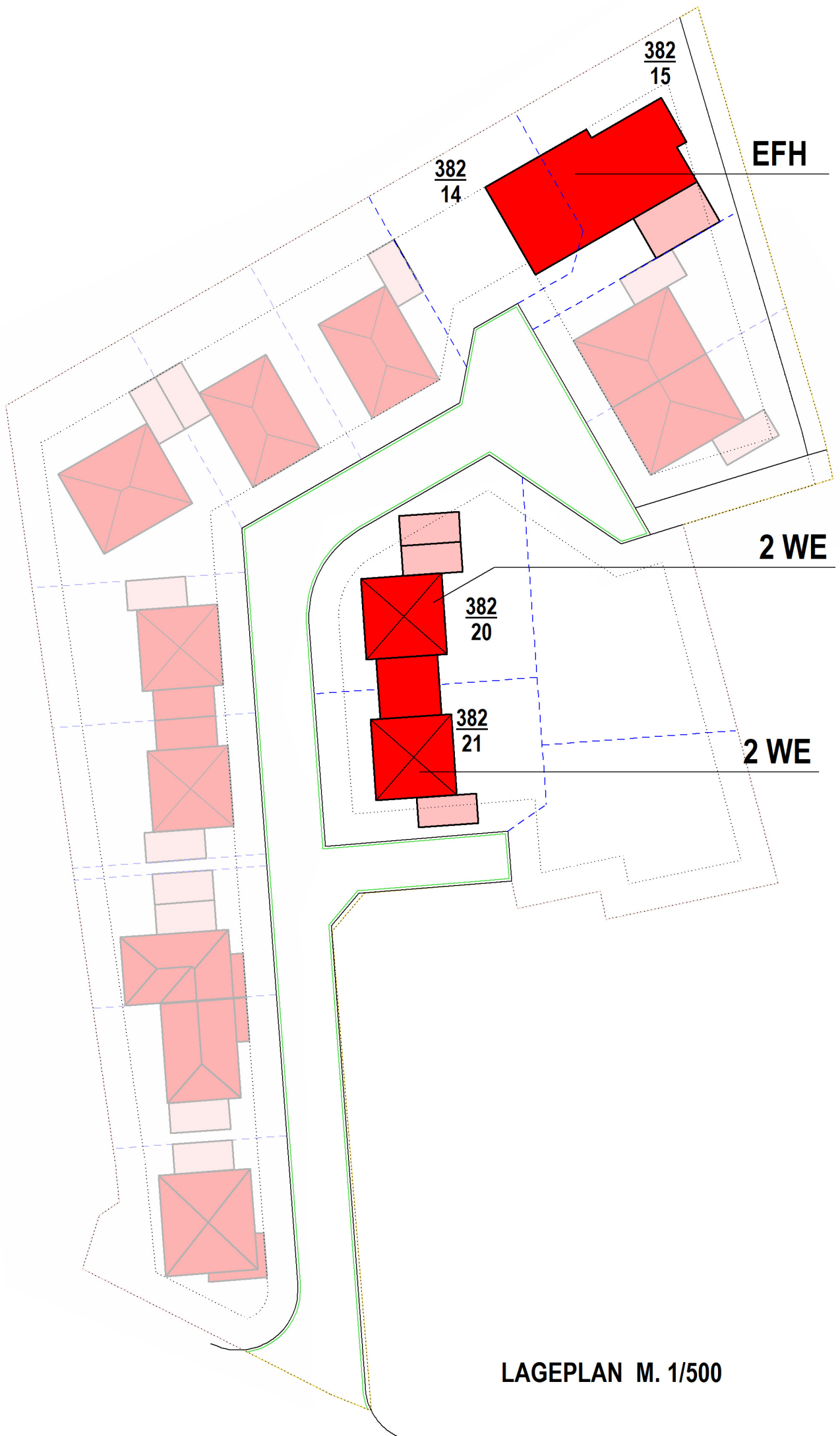
Des Weiteren plant der Vorhabenträger die Parzellen 382/15 und 382/14 zu vereinen um die bauplanerischen Vorstellungen eines Kunden umsetzen zu können und ein Einfamilienhaus auf beide Parzellen zu bauen.

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Festlegungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hinter Fußhaus“. Weiterhin erfolgt durch die beiden vorgesehenen Maßnahmen, die keine Änderung bei der insgesamt im Baugebiet festgelegten Zahl der Wohnungen.

Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

### Anlage/n

- 1 Lageplan, Änderung (öffentlich)



LAGEPLAN M. 1/500

**2021/903**  
 Beschlussvorlage  
 öffentlich



## **Verlagerung von Wirtschaftsplanmitteln zugunsten des Ansatzes "Kanalerneuerungen Inlinerverfahren" (SK 072050)**

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 17.03.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	<i>Sachbearbeitung:</i> Linda Dreußé

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Verlagerung von Wirtschaftsplanmitteln zugunsten des Ansatzes „Kanalerneuerungen Inlinerverfahren“ (SK 072050) in Höhe von T€ 620 wird zugestimmt.

### **Sachverhalt**

Der Landesbetrieb für Straßenbau wird im Jahr 2021 umfangreiche Sanierungsarbeiten in der Luxemburger Straße in Schwemlingen durchführen. Durch die parallele Umsetzung von Maßnahmen des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung (Abwasserbetrieb), insbesondere durch die Inlinersanierung des Kanals in der Luxemburger Straße könnten Synergieeffekte genutzt werden, die zu Kosteneinsparungen, aber auch zu einer nur einmaligen Beeinträchtigung des Verkehrs und der Anlieger führen.

Nach einer ersten Kostenschätzung wird für die Inlinersanierung der Luxemburger Straße mit Kosten in Höhe von rd. T€ 770 gerechnet. Bei Wirtschaftsplanaufstellung für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden hierfür keine zusätzlichen Mittel geplant.

Für Kanalerneuerungen im Inlinerverfahren wurden im Vermögensplan (SK 072050) T€ 250 bereitgestellt. Für bereits geplante Inlinersanierungen werden T€ 100 dieses Ansatzes schon benötigt.

Grundsätzlich ist die Finanzierung der Maßnahme über das Gesamtdeckungsprinzip des Wirtschaftsplanes gewährleistet. Formell ist es allerdings erforderlich erhebliche Mehrkosten des Vermögensplanes gem. § 14 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), bei einer Überschreitung von mehr als 10 % netto der Kosten des Einzelvorhabens, durch den Stadtrat beschließen zu lassen (§ 7 Abs. 2 b der Betriebsatzung). Damit den formellen Erfordernissen der Betriebsatzung Rechnung getragen wird, ist es erforderlich den Wirtschaftsplanansatz des SK 072050 um T€ 620 zu verstärken.

Hierzu müssen Mittel anderer Maßnahmen verschoben werden. Im Wirtschaftsplan 2021 wurde für die Kanalsanierung „Losheimer Straße“ (SK 072700) T€ 100 bereitgestellt. Diese Maßnahme wurde als parallele Maßnahme zur Straßenbaumaßnahme des Landesbetriebes für Straßenbau geplant. Nach Mitteilung des Landesbetriebes für Straßenbau wird diese Maßnahme in 2021 nicht zu Ausführung kommen, so dass auch die Kanalsanierung der „Losheimer Straße“ nicht erfolgen wird und diese Mittel verlagert werden

können. Ferner wurden im Wirtschaftsjahr 2021 für das Kaskasenbauwerk (SK 072760) Mittel in Höhe von T€ 600 für die Planung und Umsetzung der Maßnahme bereitgestellt. Da eine Rodung der Flächen im Vorfeld der baulichen Umsetzung notwendig ist und diese wegen des Rodungsverbotes erst wieder im Oktober möglich sein wird, kann die bauliche Umsetzung im Wirtschaftsjahr 2021 nicht mehr erfolgen. Daher können die nicht benötigten Mittel in Höhe von T€ 520 ebenfalls zu Gunsten des Ansatzes „Kanalerneuerung Inlinerverfahren“ (SK 072050) verlagert werden.

Bei Wirtschaftsplanaufstellung für das Wirtschaftsjahr 2022 werden für die Maßnahme Kanalsanierung „Losheimer Straße“ (SK 072700) und für die Maßnahme Kaskadenbauwerk (SK 072760) erneut Mittel veranschlagt.

Das enge Zeitfenster zur Umsetzung der Maßnahme macht eine Vorberatung im Hauptausschuss anstelle des Werksausschusses erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da es sich hierbei lediglich um eine Verschiebung von Wirtschaftsplanmitteln handelt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine

**Anlage/n**

Keine